

Zeitschrift: Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung =
Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques =
Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

Band: - (2001)

Heft: 66

Artikel: Datenschutz in der Stammbaumforschung : Rechtslage und Hinweise
zur konkreten Umsetzung

Autor: Hinder, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1041525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Datenschutz in der Stammbaumforschung: Rechtslage und Hinweise zur konkreten Umsetzung

Im Hinblick auf die vorgesehene Publikation "Stammbaum der Familie Hinder von Wilen TG" habe ich mich beim eidgenössischen Datenschutzbeauftragten nach der Rechtslage erkundigt und von Herrn *Reto Ammann* (<http://www.edsb.ch> bzw. reto.ammann@bk.admin.ch) umgehend die gewünschte Antwort erhalten:

Familienforschung bei Verwandten bzw. Bekannten

Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Person nicht widerrechtlich verletzen. Es dürfen dabei insbesondere nicht ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund kommen die Einwilligung des Verletzten, ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder ein in einem Gesetze vorgesehener Rechtfertigungsgrund in Betracht (vgl. dazu Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG SR 235.1). Aus dem Gesagten ergibt sich, dass Sie **bei noch lebenden Personen deren ausdrückliche Einwilligung für die Publikation einholen müssen**. Da bei einer Publikation der Personendaten von Verstorbenen die Persönlichkeitsrechte der Nachkommen verletzt werden können, müssen diese grundsätzlich ihre Einwilligung zur Publikation abgeben.

Hinsichtlich der Familienforschung in amtlichen Registern verweist Herr Ammann auf einen 2. Tätigkeitsbericht des EDSB: www.edsb.ch, Tätigkeitsbericht 94/95, II. Weitere Themen, 5. Familienforschung (Genealogie).

Für meinen Fall habe ich die Bestimmungen wie folgt umgesetzt: Ich habe alle lebenden Personen angeschrieben, den entsprechenden Auszug des Stammbaumes beigelegt und um Einwilligung gebeten:

Veröffentlichung Ihrer Personendaten: Meine Anfrage beim Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten ergab, dass ich bei lebenden Personen deren ausdrückliche Einwilligung für die Publikation einholen muss und bei Verstorbenen grundsätzlich die Nachkommen ihre Einwilligung abgeben müssen. Bei den Daten handelt es sich um Name, Vorname, Geburtsdatum und gegebenenfalls um Heirats- und Todesdatum. Damit auch andere von dieser Forschung profitieren können, wäre eine Veröffentlichung der Daten in genealogischen Datenbanken im Internet sinnvoll.

Einwilligung zur Veröffentlichung meiner Daten (=Name, Vorname, Geburts-, Heirats- und Todesdatum)

- Ich erkläre mich einverstanden mit der Veröffentlichung meiner Daten, ggf. der Daten meines Mannes/meiner Frau, ggf. meiner unmündigen Kinder und jener, meiner/unserer verstorbenen Vorfahren im Buch "Stammbaum Hinder von Wilen TG" von E. Hinder.
- Ich erkläre mich einverstanden mit der Veröffentlichung oben erwähnter Daten in genealogischen Datenbanken im Internet.

Datum:

Unterschrift:

Diese Formulierung habe ich nicht auf juristische Korrektheit hinsichtlich Datenschutz überprüfen lassen, d.h. es besteht keine Gewähr, dass sie juristisch ausreichend ist! Für entsprechende Hinweise bin ich dankbar.

Bei der gleichen Gelegenheit habe ich zusätzlich danach gefragt, ob Interesse am Stammbaum besteht, d.h. ich habe ganz konkret offeriert, die Stammbaumtafel und/oder das Buch bestellen zu können.

Aufgrund von bestimmten Reaktionen (z.B. "meine Töchter fehlen im Stammbaum", "es sind nicht alle meine Enkel aufgeführt") würde ich nachträglich darauf hinweisen, dass Stammbäume "notgedrungen" unvollständig sind: "Auch ich habe – wie es Brauch ist – nur die

männlichen Nachkommen weiterverfolgt und lediglich die direkten weiblichen Nachkommen dargestellt. Ihre Töchter/Enkel fehlen deshalb im "*Hinder*"-Stammbaum, weil sie vom Namen her keine "*Hinder*", sondern "*N.N.*" sind."

Dieser zusätzliche Aufwand betreffend Einholen der Einwilligung zur Publikation der Personendaten ist gemäss Rechtslage notwendig und erspart mögliche nachfolgende Unannehmlichkeiten, im schlimmsten Falle Gerichtsprozesse. Wer frühzeitig daran denkt, erspart sich Verzögerungen in der Drucklegung.

E. Hinder